Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7100-075 "Maasberg":

Fehlanzeige: Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Maasberg" vom 02.03.1978
Verordnung über das Naturschutzgebiet "Maasberg" Landkreis Bad Kreuznach vom 28. März 1980 (RVO-7100-19800328T150000)
§ 13
§ 23
§ 33
§ 43
§ 54
§ 64
§ 75
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Maasberg" Landkreis Bad Kreuznach vom 1. September 1981 (RVO-7100-19810901T120000)
Artikel 16
Artikel 2 6

Fehlanzeige: Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Maasberg" vom 02.03.1978

Sehr geehrte(r) LANIS-Nutzer/in,

die Rechtsverordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes Wacholderheide Westernohe vom 17.01.1950 (NSG-7100-075) liegt der Lanis-Zentrale leider nicht vor (Stand: April 2022).

Müller, Martin Lanis-Zentrale

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Maasberg" Landkreis Bad Kreuznach vom 28. März 1980 (RVO-7100-19800328T150000)

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPflG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791 – 1) wird im Einvernehmen mit der oberen Landesplanungsbehörde verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Maasberg".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 12,5 ha und umfasst in der Gemarkung Sobernheim

in Flur 39 die Flurstücke 3/3, 4, 5, 6, 7 und 8:

in Flur 38 von Flurstück 2 die Waldabteilungen 46a und 47a des Stadtwaldes Sobernheim.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Maasberges mit seinem submediterranen Trockenrasen, seinen artenreichen Pflanzengesellschaften und als Standort seltener in ihrem Bestande bedrohter Pflanzen aus wissenschaftlichen Grüßen.

ξ4

Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten, insbesondere

- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
- 3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
- 4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz dieses Gebietes hinweisen;
- 5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
- 6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anzulegen;
- 7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
- 8. Steinbrüche, Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;

- 9. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zuverändern;
- 10.stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
- 11. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
- 12.zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
- 13. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 14.Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Rohr- und Riedbestände zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 15.wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind
 - 1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung, für die Errichtung von Weidezäunen und –tränken und von forstlichen Kulturzäunen. Land- oder forstwirtschaftlich wird ein Grundstück genutzt durch Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft und Waldwirtschaft;
 - 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, ausgenommen ist die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten;
 - 3. für die Unterhaltung der Gewässer und der öffentlichen Wege,
 - 4. soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne de § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- 2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
- 3. § 4 Nr.3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- 4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz dieses Gebietes hinweisen;
- 5. § 4 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
- 6. § 4 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anlegt;
- 7. § 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
- 8. § 4 Nr. 8 Steinbrüche, Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt;
- 9. § 4 Nr. 9 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;

- 10.§ 4 Nr. 10 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
- 11.§ 4 Nr. 11 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
- 12.§ 4 Nr. 12 zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
- 13.§ 4 Nr. 13 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 14.§ 4 Nr. 14 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Rohr- und Riedbestände beseitigt oder beschädigt;
- 15.§ 4 Nr. 15 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung im Staatanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Maasberg" vom 02.03.1978 (Staatsanzeiger Nr. 9) außer Kraft.

Koblenz, den 28.03.1980

Bezirksregierung Koblenz

Az.: 550-173 Korbach Regierungspräsident

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Maasberg" Landkreis Bad Kreuznach vom 1. September 1981 (RVO-7100-19810901T120000)

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPflG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Maasberg", Landkreis Bad Kreuznach, vom 28. März 1980 (StAnz. vom 28. April 1980) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 12,5 ha und umfasst in der Gemarkung Sobernheim in Flur 39 die Flurstücke 3/7, 3/8, 4, 5, 6, 7 und 8; in Flur 38 von dem Flurstück 2 die Waldabteilungen 46a und 47a des Stadtwaldes Sobernheim."

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 1. September 1981 - 550-173 – Bezirksregierung Koblenz In Vertretung Sich uilt ein Bielick hausen